

Statuten

der

Comet Holding AG

Comet Holding SA

Comet Holding Ltd.

Flamatt

(Gemeinde Wünnewil-Flamatt)

14. April 2023

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Firma, Sitz

1 Unter der Firma

COMET Holding AG
COMET Holding SA
COMET Holding Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Flamatt (Gemeinde Wünnewil-Flamatt).

Art. 2

Zweck

1 Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an anderen Unternehmen, vorwiegend im Gebiet der Elektronik.

2 Sie kann den angeschlossenen Unternehmen Dienstleistungen aller Art erbringen, Finanzierungen durchführen und Grundstücke erwerben für die Bedürfnisse dieser Unternehmen und ihrer Mitarbeiter.

3 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt mit ihm im Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Aktienkapital

1 Das Aktienkapital beträgt CHF 7'773'966.00 und ist eingeteilt in 7'773'966 Namenaktien zu je CHF 1.00.

2 Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

3 Auf dem Wege der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Sie ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

Art. 3a

Kapitalband

1 Der Verwaltungsrat ist jederzeit bis zum 14. April 2026 ermächtigt, das Aktienkapital durch die Ausgabe von höchstens 1'554'793 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 1.00 in einem oder mehreren Schritten um höchstens CHF 1'554'793.00 auf CHF 9'328'759.00 (Obergrenze des Kapitalbands) zu erhöhen und in einem oder mehreren Schritten auf nicht weniger als CHF 7'385'268 (Untergrenze des Kapitalbands) zu reduzieren, und zwar entweder durch Vernichtung von höchstens 388'698 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 1.00 oder durch eine entsprechende Reduktion des Nennwerts der Namenaktien. Eine Reduktion und eine Wiedererhöhung können gleichzeitig erfolgen. Wird das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands erhöht, erhöht sich die Anzahl Aktien, um die eine Herabsetzung erfolgen kann, so, dass das untere Ende des Kapitalbands erreicht werden kann. Wird das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands reduziert, erhöht sich die Anzahl Aktien, um die eine Kapitalerhöhung erfolgen kann, so, dass das obere Ende des Kapitalbands erreicht werden kann. Erfolgt eine Kapitalveränderung durch Veränderung des Nennwerts, so bleiben die Ober- und die Untergrenze des Kapitalbands bestehen, es werden aber die Anzahl Aktien der möglichen Veränderungen und die Nennwerte angepasst. Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals müssen die neuen Aktien vollständig liberiert werden. Bei einer Kapitalherabsetzung darf der Herabsetzungsbetrag nach dem Entscheid des Verwaltungsrats an die Aktionäre ganz oder teilweise ausgeschüttet und / oder in die Reserven gebucht werden.

- 3 Der Erwerb von gestützt auf diesen Art. 3a der Statuten neu geschaffenen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung solcher Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 der Statuten.
- 4 Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Namenaktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Namenaktien mittels Festübernahme bzw. Intermediation durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen bzw. zu den Konditionen der Kapitalerhöhung, bei der die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- 5 Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausschliessen und einzelnen Aktionären oder Dritten, einschliesslich Tochtergesellschaften, zuweisen:
- (a) zwecks Verwendung der Aktien für die Beteiligung von strategischen Partnern; oder
 - (b) zwecks Erwerb von oder Investition in Unternehmen, Unternehmensteile(n), Beteiligungen, Produkte(n) und Produktentwicklungsprogramme(n), Immaterialgüterrechte(n) oder Lizenzen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Erwerbs- oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft durch eine Aktienplatzierung; oder
 - (c) um mittels Aktientausch eine Transaktion zu erleichtern; oder
 - (d) zwecks Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Zusammenhang mit der Zulassung der Aktien an ausländischen Handelsplätzen; oder
 - (e) zwecks Beteiligung von Mitarbeitern oder Verwaltungsratsmitgliedern oder Beiräten, namentlich durch Bedienung von Rechten zum Erhalt von Aktien, welche Rechte von Bedingungen oder Ablauf von Zeitspannen abhängig sind; oder
 - (f) zwecks einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer oder gar nicht möglich wäre; oder
 - (g) zwecks Schaffung von Reserveaktien, die für die oben genannten Zwecke oder zur Unterlegung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten vorgesehen sind; oder
 - (h) zwecks Bedienung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten; oder
 - (i) um regulatorischen Anforderungen, die die Wahrnehmung des Bezugsrechts erschweren oder verunmöglichen, zu genügen; oder
 - (j) zwecks Schaffung eines (möglicherweise variablen) Bestandes an Aktien, der für die Aktienleihe im Zusammenhang mit von der Gesellschaft ausgegebenen oder garantierten Finanzinstrumenten, namentlich Wandelanleihen, bestimmt ist.
- 6 Der Ausschluss der Bezugsrechte nach Abs. 5 dieses Art. 3a der Statuten ist für maximal 10 % der unmittelbar vor der jeweiligen Kapitalerhöhung jeweils bereits ausgegebenen Anzahl Aktien zulässig. Dieser Prozentsatz verringert sich in dem Umfang, in welchem Vorwegzeichnungsrechte nach Art. 3c der Statuten ausgeschlossen worden sind.
- 7 Sofern und soweit der Verwaltungsrat das gemäss Art. 3c der Statuten bestehende bedingte Kapital verwendet und/oder reserviert hat, reduziert sich die Ermächtigung des Verwaltungsrats, das

Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands nach Absatz 1 dieses Art. 3a der Statuten zu erhöhen, im Umfang der erfolgten Verwendung respektive der bestehenden Reservation.

Art. 3b

Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch die Ausgabe von höchstens 189'154 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 1.00 an Mitarbeitende und/oder Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften um höchstens CHF 189'154.00 erhöht werden. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugs- oder Optionsrechten an Mitarbeitende und/oder Verwaltungsratsmitglieder erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglement(en). Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugs- oder Optionsrechten an Mitarbeitende und/oder Verwaltungsratsmitglieder kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.
- 2 Der Erwerb von Namenaktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung solcher Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Art. 3c

Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch die Ausgabe von höchstens 1'554'793 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00 um höchstens CHF 1'554'793.00 erhöht werden infolge der Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder ähnlichen Rechten auf den Bezug von Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anleiheobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden (nachfolgend zusammen die **Finanzinstrumente**).
- 2 Bei der Ausgabe von Aktien infolge der Ausübung oder Zwangsausübung von Finanzinstrumenten ist das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien, die infolge der Ausübung oder Zwangsausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.
- 3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der bisherigen Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu beschränken oder aufzuheben, falls die Ausgabe (a) zum Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung oder Abgeltung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen oder von Investitionsvorhaben oder (b) auf inländischen oder ausländischen Handelsplätzen oder im Rahmen einer Privatplatzierung erfolgt oder (c) aus anderen wichtigen Gründen. Ein solcher Ausschluss oder eine solche Beschränkung der Vorwegzeichnungsrechte im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten darf, bezogen auf jene Aktien, welche die fraglichen Finanzinstrumente unterlegen, nicht mehr als 10% der unmittelbar vor der in Frage stehenden Ausgabe jeweils bereits ausgegebenen Anzahl Aktien betreffen. Dieser Prozentsatz verringert sich in dem Umfang, in welchem Bezugsrechte nach Art. 3a der Statuten ausgeschlossen worden sind.
- 4 Wird das Vorwegzeichnungsrecht im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:
 - (a) Die Finanzinstrumente sind zu marktüblichen Bedingungen auszugeben oder abzuschliessen; und

- (b) der Umwandlungs-, Tausch- oder sonstige Ausübungspreis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen; und
- (c) die Finanzinstrumente sind höchstens während 10 Jahren ab dem jeweiligen Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe oder des betreffenden Abschlusses wandel-, tausch- oder ausübbar.

5 Der Erwerb von Namenaktien, welche über die Ausübung von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt erworben werden, sowie jede nachfolgende Übertragung solcher Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 der Statuten.

6 Sofern und soweit der Verwaltungsrat das Aktienkapital im Rahmen des bestehenden Kapitalbands gemäss Art. 3a der Statuten erhöht hat, reduziert sich die Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital im Rahmen des bedingten Kapitals nach Absatz 1 dieses Art. 3c der Statuten zu erhöhen, im Umfang der erfolgten Beanspruchung des Kapitalbands.

Art. 3d Ausübung von Finanzinstrumenten sowie Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten

Finanzinstrumente, Bezugs- und Optionsrechte der Mitarbeiter und Verwaltungsräte sowie Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte können auf elektronischem Weg (einschliesslich per E-Mail oder über von bzw. für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Systeme bzw. Plattformen), wie vom Verwaltungsrat näher zu bestimmen, oder schriftlich ausgeübt werden. In der gleichen Form kann auf solche Rechte verzichtet werden.

Art. 4 Aktien, Zertifikate, Bucheffekten

1 Die Aktien tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrats.

2 Die Gesellschaft kann an Stelle von Aktien Zertifikate ausgeben.

3 Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder einfachen Wertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten. Die Gesellschaft kann Namenaktien als Bucheffekten führen. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

4 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

5 Die Übertragung von Bucheffekten sowie die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten unterliegen ausschliesslich dem Bundesgesetz über die Bucheffekten. Die Übertragung der Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten gelten auch für die Übertragung von unverurkundeten Namenaktien.

Art. 5 Aktienbuch, Nominees

1 Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen, Adresse, Email-Adresse sowie der Anzahl ihrer Aktien eingetragen werden.

2 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Erwerber von Namenaktien oder von Nutzniessungen an Namenaktien werden vom Verwaltungsrat auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien beziehungsweise die Nutzniessung für eigene Rechnung erworben haben und halten werden.

- 3 Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung der Nutzniessung voraus.
- 4 Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien für eigene Rechnung erworben haben und halten werden.
- 5 Der Verwaltungsrat trägt Nominees bis zu maximal 5 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch ein.
- 6 Als ein einziger Nominee gelten juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, welche durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf eine andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Rechtsgemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf eine andere Weise in Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen.
- 7 Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Eintragungsdatum streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der betroffene Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.
- 8 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.
- 9 Die in diesem Artikel geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Art. 6

Obligationen

- 1 Die Gesellschaft kann Obligationenanleihen aufnehmen, welche vom Verwaltungsrat beschlossen werden.
- 2 Für die Unterzeichnung der Obligationen ist Art. 4 Abs. 1 der Statuten anwendbar.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

A. Generalversammlung

Art. 7

Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung findet an dem vom Verwaltungsrat bestimmten Tagungsort statt. Die Generalversammlung kann an einem oder an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort bzw. an einem der Tagungsorte anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 2 Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder andere audiovisuelle oder elektronische Kommunikationsmittel) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
- 3 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.
- 4 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Verwaltungsrat oder die Generalversammlung beschliesst oder wenn Aktionäre, welche alleine oder zusammen mindestens 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge die Einberufung verlangen, sowie in den übrigen, vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 8

Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.
- 2 Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag in der Form gemäss Art. 29 der Statuten einzuberufen.
- 3 Die Einberufung soll den Ort, das Datum, die Zeit und die Art der Versammlung bekanntgeben. Im Weiteren sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung sowie Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben.
- 4 Aktionäre können (gemeinsam) die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie alleine oder zusammen mindestens 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten. Die von Aktionären verlangte Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes sowie der konkrete Antrag dazu sind dem Verwaltungsrat spätestens 35 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich einzureichen. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung aufgenommen werden.
- 5 Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist den Aktionären der vollständige Geschäftsbericht samt Vergütungsbericht, vorgeschriebenen Revisionsberichten und etwaigem Bericht über nichtfinanzielle Belange zuzustellen oder elektronisch zugänglich zu machen. Soll an einer Generalversammlung über eine Statutenänderung beschlossen werden, ist den Aktionären mit der Einberufung auch der vorgeschlagene Wortlaut mitzuteilen.

Art. 9

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. So lange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 10

Vorsitz, Protokoll

- 1 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung ein anderes, vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.
- 2 Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer, die nicht Aktionäre sein müssen.
- 3 Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- 4 Das Protokoll hat Folgendes festzuhalten:
 1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
 2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
 3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; und

6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Art. 11

Stimmrecht und Vertretung der Aktionäre

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5 der Statuten.
- 2 Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch sowie die Einzelheiten der schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen bekannt.
- 3 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Vertreter seiner Wahl vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung können Aktionäre mit schriftlicher Vollmacht vertreten, sofern es sich dabei nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.
- 4 Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters beträgt ein Jahr. Sie endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanz des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bezeichnet der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.
- 5 Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden. Vollmachten und Weisungen können schriftlich oder gegenüber dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilt werden. Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen der Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Vollmachten und Weisungen können nur für die jeweils kommende Generalversammlung erteilt werden. Die allgemeine Weisung eines Aktionärs, jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, ist grundsätzlich zulässig, insbesondere auch für Anträge, welche im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung nicht bekannt gegeben wurden.

Art. 12

Wahlen/Abstimmungen

- 1 Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Stimmabgabe beschliesst. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Abstimmungen und Wahlen auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen so, dass das genaue Stimmverhältnis ermittelt werden kann.
- 2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der Enthaltungen, der leeren und ungültigen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- 3 Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit von Gesetzes wegen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:
- a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;
 - b) die Zusammenlegung von Aktien;
 - c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 - e) die Einführung eines bedingten Kapitals und die Einführung eines Kapitalbands;

- f) die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- g) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- h) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- m) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- n) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und
- o) die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 13

Kompetenzen

¹ Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange;
6. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 21 der Statuten;
9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
10. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
11. die Beschlussfassung über die weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

² Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

B. Verwaltungsrat

Art. 14

Organisation

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Treten während der Amtsdauer ein oder mehrere Verwaltungsräte von ihrem Amt zurück, so müssen die Vakanzen bis zur nächsten Generalversammlung nicht ersetzt werden, solange mindestens drei Verwaltungsräte die Amtsdauer ordentlich beenden.
- 2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Erfolgen während der Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen, vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.
- 3 Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz. Der Sekretär muss nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.
- 4 Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

Art. 15

Verhandlung

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied dies schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
- 2 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist bzw. am Beschluss mitwirkt. Hiervon ausgenommen sind öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse, für welche die Anwesenheit eines Mitglieds genügt.
- 3 Beschlussfassung über einen gestellten Antrag auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis der Beschlussfassung durch Text ermöglicht) ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.
- 4 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 5 Über die Verhandlungen und die Zirkulationsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende und der Sekretär unterzeichnen.
- 6 Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 715a OR.

Art. 16

Befugnisse

- 1 Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, welche nicht durch Gesetz oder die Statuten einem andern Organ vorbehalten oder übertragen sind.

Er hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes, die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

² Der Verwaltungsrat hat im Weiteren folgende Aufgaben:

- a) diejenigen Personen zu bestimmen, welche die Gesellschaft gegen aussen durch ihre Unterschrift rechtsverbindlich verpflichten, und die Art der Zeichnung festzusetzen;
- b) über die Errichtung von Zweigniederlassungen oder Beteiligungen an andern Unternehmungen zu befinden;

³ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

⁴ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.

Art. 17

Auslagenersatz

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Art. 18

Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

³ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, ernennt der Verwaltungsrat die fehlenden Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

⁴ Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und der Vergütungsstruktur der Gesellschaft und bereitet den Entwurf des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats vor. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement und Reglement des Vergütungsausschusses zugewiesenen Aufgaben und Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung. Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat in allen Vergütungsangelegenheiten Anträge und Empfehlungen unterbreiten.

⁵ Das Organisationsreglement und das Reglement des Vergütungsausschusses können dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

C. Revisionsstelle

Art. 19

¹ Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle.

² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie hat die in den Gesetzen vorgesehenen Aufgaben, Rechte und Pflichten zu erfüllen. Sie muss an der ordentlichen Generalversammlung anwesend sein.

IV. VERGÜTUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Art. 20

Genehmigung der Vergütungen

- ¹ Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung folgende Anträge zur Genehmigung vor:
- a) die maximale fixe Vergütung des Verwaltungsrats für die folgende Amtsdauer;
 - b) die variable Vergütung etwaiger exekutiver Mitglieder des Verwaltungsrats für das der ordentlichen Generalversammlung vorangegangene Geschäftsjahr;
 - c) die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das der ordentlichen Generalversammlung folgende Geschäftsjahr;
 - d) die maximale variable Vergütung der Geschäftsleitung für das der ordentlichen Generalversammlung folgende Geschäftsjahr, soweit diese Vergütung auf Pläne entfällt, die über mehrere Jahre laufen und bei denen anlässlich Zuteilung wenigstens der Maximalwert ermittelt werden kann;
 - e) die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das der ordentlichen Generalversammlung vorangegangene Geschäftsjahr, soweit sie nicht unter den vorstehenden Buchstaben (d) fällt.
- ² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.
- ³ Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats nicht, setzt er einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren neu fest und unterbreitet diese(n) einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.
- ⁴ Die Vergütung kann vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausgerichtet werden.
- ⁵ Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied der Geschäftsleitung, das während einer Periode in die Geschäftsleitung eintritt, für welche die Generalversammlung die Vergütung bereits genehmigt hat, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag je Vergütungsperiode darf insgesamt 40 % des jeweils genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.
- ⁶ Wird im Voraus über variable Vergütungen abgestimmt, so muss der Generalversammlung der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden.

Art. 21

Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

- ¹ Die Vergütung der nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats umfasst eine feste Grundentschädigung und gegebenenfalls weitere Vergütungselemente und Leistungen. Die Vergütung der exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie weitere Vergütungselemente und Leistungen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.
- ² Die fixe Vergütung umfasst je nachdem das Grundgehalt oder das Verwaltungsratshonorar und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen.

- 3 Die variable Vergütung richtet sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele. Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens-, Gruppen- oder bereichsspezifische Ziele oder im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder zu vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.
- 4 Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder anderen Leistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung der Tätigkeit, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen und Verfallsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder andere Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals oder des Kapitalbands bereitstellen.
- 5 Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.
- 6 Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung ein Konkurrenzverbot vereinbart hat, hat dieses geschäftsmässig begründet zu sein und eine Entschädigung aufgrund des Konkurrenzverbots darf den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

Art. 22

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

- 1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über deren Vergütung abschliessen. Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- 2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten auf Ende eines Monats.
- 3 An Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung werden keine Darlehen gewährt.

Art. 23

Externe Mandate

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht mehr als fünf weitere Mandate in börsenkotierten und nicht mehr als sieben weitere Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen ausüben.
- 2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als ein weiteres Mandat in einem börsenkotierten und nicht mehr als vier weitere Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen ausüben.
- 3 Als Mandate gelten Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.
- 4 Nicht unter die Beschränkungen gemäss Abs. 1 und 2 hievore fallen:
- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;

- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft wahrnimmt; kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen;
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen, Personalfürsorgestiftungen oder anderen Organisationen ohne wirtschaftlichen Zweck; kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann aber mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Art. 24

Vergütungen im Konzern

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind in der Gesamtvergütung anzugeben, welche durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.

V. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie des anwendbaren Standards zur Rechnungslegung.

Art. 27

Verwendung des Bilanzgewinnes, Reserven

- 1 Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.
- 2 Neben den gesetzlichen Reserven kann die Generalversammlung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag des Verwaltungsrats freiwillige Gewinnreserven schaffen. Aus dem verbleibenden Betrag wird eine Dividende ausgerichtet.
- 3 Die Dividende wird unter die Aktionäre im Verhältnis des Nennwertes ihrer Aktien verteilt.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 28

Auflösung und Liquidation

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 29

Bekanntmachungen

- 1 Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre wahlweise durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail), an eine im Aktienbuch eingetragene Adresse.
- 2 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

VIII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 30

Verbindliche Fassung

Falls sich zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Statuten Differenzen ergeben, hat die deutsche Fassung Vorrang.

* * * * *